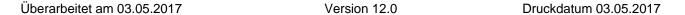
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Biresin® G26 Komp. B



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : Biresin® G26 Komp. B

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

: Toolingsystem Produktverwendung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name des Herstellerunter-

Sika Deutschland GmbH nehmens Kornwestheimer Str. 103-107

> D-70439 Stuttgart +49 711 8009 0

Telefon E-Mailadresse der für SDB

: EHS@de.sika.com

verantwortlichen Person

1.4 Notrufnummer

Emergency CONTACT (24-Hour-Number): GBK GmbH Global Regulatory Compliance +49(0)6132-84463

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Produktart Gemisch

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Akute Toxizität, Kategorie 4 H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 H315: Verursacht Hautreizungen.

Augenreizung, Kategorie 2 H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung durch Einatmen, Katego-

rie 1

H334: Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

Sensibilisierung durch Hautkontakt, Ka-

tegorie 1

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursa-

chen.

Karzinogenität, Kategorie 2 H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3, Atmungssys-

tem

H335: Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - wieder-

holte Exposition, Kategorie 2

H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

Land DE 000000016126 1 / 15

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Biresin® G26 Komp. B

Überarbeitet am 03.05.2017



Aspirationsgefahr, Kategorie 1 H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in

die Atemwege tödlich sein.

Chronische aquatische Toxizität, Katego-

rie 1

H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit lang-

fristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :







Signaly	ort/	:	Gefahr

Gefahrenhinweise : H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in

die Atemwege tödlich sein.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursa-

chen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.
 H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
 H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige

Symptome oder Atembeschwerden verur-

sachen.

H335 Kann die Atemwege reizen. H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer

oder wiederholter Exposition durch Einat-

men.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit lang-

fristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise : Prävention:

P260 Staub /Rauch/ Gas/ Nebel/ Dampf/ Aerosol

nicht einatmen.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Au-

genschutz/ Gesichtsschutz tragen.

P284 Bei unzureichender Belüftung Atemschutz

tragen.

Reaktion:

P301 + P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort

GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anru-

fen.

P304 + P340 + P312 BEI EINATMEN: Die Person an die

frische Luft bringen und für ungehinderte

Atmung sorgen. Bei Unwohlsein

GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anru-

en.

P308 + P313 BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztli-

chen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuzie-

hen.

Land DE 000000016126 2 / 15

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Biresin® G26 Komp. B

Überarbeitet am 03.05.2017

Version 12.0



P331

KEIN Erbrechen herbeiführen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

• 9016-87-9 Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen

• 254-052-6 Bis(isopropyl)naphthalin

202-966-0
4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat
227-534-9
Diphenylmethan-2,4'-diisocyanat
219-799-4
2,2'-Methylendiphenyldiisocyanat

Zusätzliche Kennzeichnung:

EUH204 Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung CAS-Nr. EG-Nr. Registrierungsnummer	Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)	Konzentration [%]
Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen 9016-87-9	Acute Tox.4; H332 Skin Irrit.2; H315 Eye Irrit.2; H319 Resp. Sens.1; H334 Skin Sens.1; H317 Carc.2; H351 STOT SE3; H335 STOT RE2; H373	>= 25 - < 40
Bis(isopropyl)naphthalin 38640-62-9 254-052-6 01-2119565150-48-XXXX	Asp. Tox.1; H304 Aquatic Chronic1; H410	>= 25 - < 40
4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat 101-68-8 202-966-0 01-2119457014-47-XXXX	Acute Tox.4; H332 Eye Irrit.2; H319 STOT SE3; H335 Skin Irrit.2; H315 Resp. Sens.1; H334 Skin Sens.1; H317 Carc.2; H351 STOT RE2; H373	>= 10 - < 20
Diphenylmethan-2,4'-diisocyanat 5873-54-1	Acute Tox.4; H332 Eye Irrit.2; H319	>= 5 - < 10

Land DE 000000016126 3 / 15

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Biresin® G26 Komp. B



Überarbeitet am 03.05.2017 Version 12.0 Druckdatum 03.05.2017

227-534-9 01-2119480143-45-XXXX	STOT SE3; H335 Skin Irrit.2; H315 Resp. Sens.1; H334 Skin Sens.1; H317 Carc.2; H351 STOT RE2; H373	
2,2'-Methylendiphenyldiisocyanat 2536-05-2 219-799-4 01-2119927323-43-XXXX	Acute Tox.4; H332 Eye Irrit.2; H319 STOT SE3; H335 Skin Irrit.2; H315 Resp. Sens.1; H334 Skin Sens.1; H317 Carc.2; H351 STOT RE2; H373	>= 0,1 - < 1

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Arzt konsultieren.

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzei-

gen.

Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.

Nach schwerwiegender Einwirkung Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.

Mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt : Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser

spülen.

Kontaktlinsen entfernen.

Auge weit geöffnet halten beim Spülen.

Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken : Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen.

Mund mit Wasser ausspülen.

Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund ein-

flößen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Aspiration kann zu Lungenödem und Pneumonie führen.

Asthmatische Beschwerden

Husten Atemstörung

Allergische Reaktionen

Land DE 000000016126 4 / 15

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Biresin® G26 Komp. B

Überarbeitet am 03.05.2017



Übermäßiger Tränenfluss

Hautrötung Kopfweh Dermatitis

Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesund-

heitlichen Auswirkungen und Symptomen.

Risiken : Gefahr von schweren Lungenschäden (bei Aspiration).

reizende Wirkungen

sensibilisierende Wirkungen

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege töd-

lich sein.

Verursacht Hautreizungen.

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Verursacht schwere Augenreizung. Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder

Atembeschwerden verursachen. Kann die Atemwege reizen. Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter

Exposition durch Einatmen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung

: Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Ab-

wasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.

Gefährliche Verbrennungs-

produkte

: Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämp-

: Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

fung

Weitere Information : Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in

die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behörd-

lichen Vorschriften entsorgt werden.

Land DE 000000016126 5 / 15

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Biresin® G26 Komp. B





ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vor-

sichtsmaßnahmen

: Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Ungeschützten Personen den Zugang verwehren.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen

: Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen

lassen.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B.

Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sä-

gemehl).

Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter ge-

ben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

: Aerosolbildung vermeiden. Ein Überschreiten der vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) vermeiden (siehe Abschnitt 8). Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Personen, die an Hautsensibilisierungsproblemen, Asthma, Allergien, chronischen oder wiederholten Atemkrankheiten leiden, sollten bei keiner Verarbeitung eingesetzt werden, bei der dieses Gemisch gebraucht wird. Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen. Die allg. Hygienemaßnahmen im Um-

gang mit Chemikalien sind zu beachten.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

: Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Hygienemaßnahmen

: Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Land DE 000000016126 6 / 15

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Biresin® G26 Komp. B





7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lager-

Lagerklasse (TRGS 510)

räume und Behälter

: Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Gemäß örtlichen Vorschriften aufbewahren.

: 10, Brennbare Flüssigkeiten

Sonstige Angaben : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Anwendung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Wert	Zu überwachen- de Parameter *	Grundlage *
Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen	9016-87-9	AGW	0,05 mg/m3	DE TRGS 900
4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat	101-68-8	AGW	0,05 mg/m3	TRGS 430
		AGW	0,05 mg/m3	DE TRGS 900
Diphenylmethan-2,4'-diisocyanat	5873-54-1	AGW	0,05 mg/m3	TRGS 430
		AGW	0,05 mg/m3	DE TRGS 900
2,2'-Methylendiphenyldiisocyanat	2536-05-2	AGW	0,05 mg/m3	TRGS 430
		AGW	0,05 mg/m3	DE TRGS 900

Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert

Stoffname	CAS-Nr.	Zu überwachende Parameter	Probennahmezeit- punkt	Grundlage
4,4'- Methylendiphenyldiiso- cyanat	101-68-8	4,4'- Diaminodiphenyl- methan: 10µg/g Kreatinin (Urin)	Expositionsende, bzw. Schichtende	TRGS 903

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

Land DE 000000016126 7 / 15

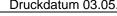
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Biresin® G26 Komp. B

Überarbeitet am 03.05.2017

Druckdatum 03.05.2017

Version 12.0



Augenspülflasche mit reinem Wasser

Handschutz Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen chemika-

lienbeständige Handschuhe (EN 374) getragen werden. Her-

stellerangaben sind zu beachten.

Für kurzfristige Arbeiten oder als Spritzschutz geeignet: Handschuhe aus Butylkautschuk/Nitrilkautschuk (0,4 mm), Kontaminierte Handschuhe sofort wechseln und entsorgen.

Bei permanentem Produktkontakt: Handschuhe aus Viton (0.4 mm) Durchdringungszeit >30 min.

Haut- und Körperschutz Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe nach EN ISO

> 20345, langärmlige Arbeitskleidung, lange Hose). Bei Mischund Rührarbeiten wird zusätzlich eine Gummischürze und

Schutzstiefel (EN 14605) empfohlen.

Die Auswahl von Atemschutzmasken (EN 14387) muss sich Atemschutz

> nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsplatzgrenzwerten (Abschnitt 8.1) der jeweiligen Atem-

schutzmaske richten.

Verwenden Sie ein ordnungsgemäß angepaßtes, luftreinigendes oder luftgespeistes und einer anerkannten Norm entsprechendes Atemgerät, wenn die Risikobeurteilung dies erfordert.

Filter gegen organische Dämpfe (Typ A)

A1: < 1000 ppm; A2: < 5000 ppm; A3: < 10000 ppm Für angemessene Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

(EN 689 - Methoden zur Ermittlung inhalativer Expositionen)

Dies gilt vor allem am Misch- bzw. Rührplatz.

Falls dies nicht ausreichend ist, um die Konzentration unter dem Arbeitsplatzgrenzwert zu halten, ist für Atemschutz zu

sorgen.

Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlos-

senen Räumen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Allgemeine Hinweise : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen

lassen.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen flüssig

Land DE 000000016126 8 / 15

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Biresin® G26 Komp. B

Überarbeitet am 03.05.2017 Version 12.0 Druckdatum 03.05.2017

Keine Daten verfügbar

Keine Daten verfügbar

Keine Daten verfügbar

Farbe : braun

Geruch : charakteristisch

Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

Flammpunkt : > 101 °C

Zündtemperatur : Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar

Untere Explosionsgrenze

(Vol-%)

Obere Explosionsgrenze

(Vol-%)

Entzündlichkeit : Keine Daten verfügbar

Explosive Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

Oxidierende Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

pH-Wert : Keine Daten verfügbar

Schmelz-

punkt/Schmelzbereich / Ge-

frierpunkt

Siedepunkt/Siedebereich : Keine Daten verfügbar

Dampfdruck : 0,01 hPa

Dichte : ca.1,15 g/cm3

bei 20 °C

Wasserlöslichkeit : unlöslich

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Viskosität, dynamisch

Keine Daten verfügbar

: ca.25 mPa.s bei 25 °C

Viskosität, kinematisch : > 7 - < 20,5 mm2/s

bei 40 °C

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

Verdampfungsgeschwindig-

keit

: Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

Land DE 000000016126 9 / 15

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Biresin® G26 Komp. B





ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingun- : Feuchtigkeit vermeiden.

gen

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Keine Daten verfügbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Inhaltsstoffe:

Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 10.000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 1,5 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Methode: Fachmännische Beurteilung

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Kaninchen): > 9.400 mg/kg

Bis(isopropyl)naphthalin:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 3.900 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 5,64 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Ratte): > 4.500 mg/kg

4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat:

Akute inhalative Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 1,5 mg/l

Testatmosphäre: Staub/Nebel Methode: Fachmännische Beurteilung

Land DE 000000016126 10 / 15

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Biresin® G26 Komp. B

Überarbeitet am 03.05.2017 Version 12.0



П

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sensibilisierung durch Einatmen: Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Karzinogenität

Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

Aspirationstoxizität

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Keine Daten verfügbar

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Land DE 000000016126 11 / 15

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Biresin® G26 Komp. B

Überarbeitet am 03.05.2017 Version 12.0 Druckdatum 03.05.2017



Produkt:

Sonstige ökologische Hin-

weise

: Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden. Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Gemäß der gültigen Abfallverzeichnis-Verordnung sind Abfälle

herkunftsbezogen der Abfallart zuzuordnen. Deshalb ist eine eindeutige Festlegung einer Abfallschlüsselnummer nicht

möglich.

Restentleerte Verpackungen sind einer Verwertung zuzufüh-

ren.

Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, sowie nicht restentleerte Verpackungen sind wie das Produkt ordnungs-

gemäß und schadlos zu entsorgen.

Sika hat für alle Verpackungen, die in Deutschland in Verkehr

gebracht werden Entsorgerverträge abgeschlossen.

Weitere Hinweise siehe www.sika.de

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

ADR

14.1 UN-Nummer : 3082

14.2 Bezeichnung des Gutes : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.

(Bis(isopropyl)naphthalin)

14.3 Klasse: 914.4 Verpackungsgruppe: IIIKlassifizierungscode: M6Gefahrzettel: 9Tunnelbeschränkungscode: (-)14.5 Umweltgefährdend: ja

IATA

14.1 UN-Nummer : 3082

14.2 Bezeichnung des Gutes : Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s.

(bis(isopropyl)naphthalene)

14.3 Klasse: 914.4 Verpackungsgruppe: IIIGefahrzettel: 914.5 Umweltgefährdend: ja

Land DE 000000016126 12 / 15

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Biresin® G26 Komp. B

Überarbeitet am 03.05.2017 Version 12.0 Druckdatum 03.05.2017

IMDG

14.1 UN-Nummer : 3082

14.2 Bezeichnung des Gutes : ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID,

N.O.S.

(bis(isopropyl)naphthalene)

14.3 Klasse 9 14.4 Verpackungsgruppe : 111 Gefahrzettel : 9 EmS Nummer 1 : F-A EmS Nummer 2 : S-F 14.5 Meeresschadstoff : ia

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine Daten verfügbar

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß **IBC-Code**

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verbot/Beschränkung

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII)

: Verboten und/oder eingeschränkt (Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen)

(4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat) (Diphenylmethan-2,4'-diisocyanat) (2,2'-Methylendiphenyldiisocyanat)

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel

59).

: Keine der Komponenten ist gelistet

(=> 0.1 %).

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe : Nicht anwendbar

(Anhang XIV)

REACH Information:

Die in unseren Produkten enthaltenen Stoffe sind

- von unseren Lieferanten vorregistriert oder registriert

und/oder

- von uns vorregistriert oder registriert und/oder

- von der REACH Verordnung ausgenommen und/oder - unterliegen der REACH Verordnung, aber sind von der Re-

gistrierpflicht ausgenommen.

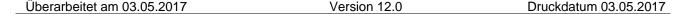
Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

Menge 1 Menge 2 UMWELTGEFAHREN **E1** 100 t 200 t

Land DE 000000016126 13 / 15

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Biresin® G26 Komp. B



Wassergefährdungsklasse : WGK 3 stark wassergefährdend

VOC-CH (VOCV) : ohne VOC-Abgabe

VOC-EU (Lösemittel) : Nicht anwendbar

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Diese Produkt enthält Substanzen, für die noch Stoffbewertungen erforderlich sind.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vo	lltext	der	H-Sätze

H335

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembe-

schwerden verursachen. Kann die Atemwege reizen.

H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. Akute Toxizität

Aquatic Chronic Chronische aquatische Toxizität

Asp. Tox. Aspirationsgefahr Carc. Karzinogenität Eye Irrit. Augenreizung

Resp. Sens.

Sensibilisierung durch Einatmen
Skin Irrit.

Sensibilisierung durch Einatmen
Reizwirkung auf die Haut

Skin Sens.

Sensibilisierung durch Hautkontakt

STOT RE Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition STOT SE Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises

Dangereuses par Route Chemical Abstracts Service

CAS Chemical Abstracts Serv DNEL Derived no-effect level

EC50 Half maximal effective concentration GHS Globally Harmonized System

IATA International Air Transport Association

IMDG International Maritime Code for Dangerous Goods

LD50 Median lethal dosis (the amount of a material, given all at once, which

causes the death of 50% (one half) of a group of test animals)

LC50 Median lethal concentration (concentrations of the chemical in air that

kills 50% of the test animals during the observation period)

MARPOL International Convention for the Prevention of Pollution from Ships,

Land DE 000000016126 14 / 15

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Biresin® G26 Komp. B

Version 12.0



Überarbeitet am 03.05.2017

OEL Occupational Exposure Limit

PBT Persistent, bioaccumulative and toxic **PNEC** Predicted no effect concentration

Regulation (EC) No 1907/2006 of the European Parliament and of the **REACH**

1973 as modified by the Protocol of 1978

Council of 18 December 2006 concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (REACH), establishing a

European Chemicals Agency

SVHC Substances of Very High Concern

vPvB Very persistent and very bioaccumulative

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben entsprechen unserem Wissensstand zur Zeit der Publikation. Sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Bezüglich Gewährleistung gelten ausschließlich die entsprechenden Produktdatenblätter und die allgemeinen Verkaufsbedingungen. Vor Verwendung und Verarbeitung Produktdatenblätter beachten.

Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe!

Land DE 000000016126 15 / 15